



§ 1 Anmeldung und Aufnahme

Die Musikschule Frankfurt bietet Musikunterricht in unterschiedlichen Unterrichtsformen an. Nähere Informationen in der gültigen Angebotsübersicht/Preistabelle. Anmeldungen sind schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Ein Anspruch auf Annahme der Anmeldung besteht nicht.

Ein privatrechtlicher Unterrichtsvertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung der Musikschule zustande. Mit Zustandekommen des privatrechtlichen Unterrichtsvertrages wird eine einmalige Aufnahmegebühr von z.Zt. € 15,-- erhoben, die mit der ersten Zahlung fällig wird.

§ 2 Unterrichtserteilung

Für die Musikschule gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen im Bundesland Hessen entsprechend, einschließlich der beweglichen Ferientage der Frankfurter Schulen (am „Wäldchestag“, dem Dienstag nach Pfingsten, entfällt der Unterricht ab 12 Uhr).

§ 3 Kündigung

(1) Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind beidseitig zum 31.01. und 31.07. des Jahres (Schul(halb)jahresende allgemeinbildende Schulen) möglich.

Sie müssen der Verwaltungsleitung der Musikschule, bzw. den Kunden / den Kundinnen spätestens zwei Monate vorher zugegangen sein.

Das Schulgeld wird bis zum festgesetzten Kündigungstermin auch dann erhoben, wenn der Schüler/die Schülerin den angebotenen Unterricht nicht mehr wahrnimmt.

(2) In der Probezeit ist eine Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende möglich.

Als Probezeit gelten die ersten zwei Monate ab Unterrichtsbeginn. Bei Unterrichtswechsel oder Wechsel der Lehrkraft entsteht keine neue Probezeit.

(3) Eine Annullierung/Widerruf des Vertrags bedarf der Schriftform und ist bis zwei Wochen vor dem Unterrichtsbeginn möglich;

danach fallen die üblichen Unterrichtsgebühren an. Die Aufnahmegebühr ist auf jeden Fall zu zahlen.

§ 4 Schulgeld

(1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen werden Schulgelder nach der jeweils gültigen Tarifordnung erhoben.

(2) Das Schulgeld ist ein Jahresbeitrag und ist in 12 gleichen Monatsbeiträgen fällig. Die Zahlung der Entgelte kann ausschließlich durch Lastschrifteinzug erfolgen. Ausnahmen von der Zahlung per Lastschrifteinzug gelten bei Projektpartnern / Projektpartnerinnen oder besonderen Angeboten. Der Kunde / die Kundin ermächtigt die Musikschule Frankfurt, angefallene Entgelte am Anfang des Monats über sein / ihr angegebenes Konto einzuziehen. Bei Rücklastschriften, die der Kunde / die Kundin zu vertreten hat, berechnet die Musikschule Frankfurt eine Bearbeitungsgebühr gemäß der jeweils aktuellen Preisliste pro Lastschrift, es sei denn, der Kunde / die Kundin weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

Bei Zahlungsverzug fallen Mahngebühren an. Nach der zweiten Mahnung wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet, das zu weiteren Gebühren führt.

Der Jahresbeitrag schließt auch die unterrichtsfreien Zeiten an Ferien- und Feiertagen ein.

(3) Eine Schulgelderhöhung bedarf der Zustimmung des Kunden / der Kundin. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern der Kunde / die Kundin der Preiserhöhung nicht binnen 4 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Die Musikschule Frankfurt verpflichtet sich, den Kunden / die Kundin mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs besonders hinzuweisen. Bei ausgesprochenem Widerspruch gegen die Schulgelderhöhung endet der Vertrag zwischen der Musikschule und dem Kunden / der Kundin zu Beginn des Monats der Schulgelderhöhung.

(4) Rückzahlungsansprüche des Kunden / der Kundin werden seinem / ihrem Rechnungskonto gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung verrechnet, sofern der Kunde / die Kundin keine andere Weisung erteilt.

(5) Sollte aus nicht vorhersehbaren Gründen Online- oder Hybridunterricht nötig sein, so besteht kein Anrecht auf Kürzung der Gebühren

§ 5 Erstattung von Schulgeld bei Unterrichtsausfall

(1) Bei der Bemessung des Schulgeldes ist ein gewisser unvorhersehbarer Unterrichtsausfall bereits berücksichtigt. Sollte aus einem von der Musikschule zu vertretenden Grund mehr als viermal im Schuljahr der Unterricht ausfallen, wird das Schulgeld entsprechend dem weitergehenden Ausfall gutgeschrieben, bzw. bei Vertragsende erstattet.

(2) Bei Unterrichtsausfall wegen höherer Gewalt oder auf Anordnung einer Behörde ist eine Schulgelderstattung ausgeschlossen.

(3) Bei Erkrankung des Schülers / der Schülerin und sich daraus ergebenden Ausfallzeiten von zusammenhängend mindestens vier Wochen besteht ein Anspruch auf Gutschrift des Schulgeldes. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest mit Angabe der Ausfallzeiten nachzuweisen. Das Schulgeld wird für je vier Wochen Ausfallzeiten entsprechend 1/12 des Jahresentgeltes gutgeschrieben. Ferienzeiten sind keine Ausfallzeiten.

§ 6 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Musikschule besteht nur während der Unterrichtszeit. Sie beginnt beim Betreten des Unterrichtsraumes und endet beim Verlassen desselben. Es besteht keine gesonderte Unfallversicherung für die Schüler / Schülerinnen.

§ 7 Datenschutz

Die Musikschule Frankfurt erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Kunden / Kundinnen ohne weitergehende, notwendige Einwilligung nur, soweit sie für die Vertragsbegründung und -abwicklung sowie zu Abrechnungszwecken erforderlich sind.

§ 8 Besondere Vertragsbedingungen

Besondere Unterrichtsangebote können besondere vertragliche Regelungen erfordern. Diese ersetzen dann die entsprechenden Regelungen dieser Geschäftsbedingungen.

§ 9 Besondere Vereinbarungen

Der Schüler / die Schülerin erklärt sein / ihr Einverständnis mit Rundfunk- und Fernsehaufnahmen und Rundfunk- und Fernsehsendungen sowie mit Aufzeichnungen auf Ton- und Bildträgern (einschließlich der Vervielfältigung), die im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Konzerten der Musikschule Frankfurt gemacht werden. Zur Nutzung der Bilder/Filme für die Öffentlichkeitsarbeit der Musikschule überträgt er / sie etwa hieraus entstehende Rechte mit der Anerkennung der AGB auf die Musikschule.

§ 10 Wirksamkeit von Abreden

Schriftliche Anträge und mündliche Abreden sind nur dann rechtswirksam, wenn sie seitens der Musikschule schriftlich bestätigt wurden.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01.02.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 01.02.2020 außer Kraft.